

**HESSISCHER LANDTAG**

. . 2020

Plenum

B 71 F 25.08.2020
--

Gesetzentwurf**Fraktion der SPD**

für ein Gesetz zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes

A. Problem

Der Hessische Gesetzgeber hat in § 19 des Wohnungsbindungsgesetzes die Dauer der Bindungen nach der vorzeitigen freiwilligen Rückzahlung von Darlehen (Nachwirkungsfrist) von zehn auf fünf Jahre verkürzt.

Diese Sachlage verbunden mit der andauernden Niedrigzinsphase auf den Finanzmärkten und der damit einhergehenden guten Verfügbarkeit von finanziellen Mitteln auf dem Immobilienmarkt haben dazu geführt, dass in den letzten Jahren zahlreiche Wohnungsunternehmen Darlehen vorzeitig freiwillig zurückgezahlt haben und somit eine erhebliche und nennenswerte Anzahl von Belegbindungen für die Kommunen früher auslaufen als erwartet.

B. Lösung

Das bestehende Hessische Wohnraumförderungsgesetz wird dahingehend geändert, dass die Nachwirkungsfrist im Falle einer vorzeitigen Tilgung des Förderdarlehens wieder zehn anstelle fünf Jahre beträgt. Dadurch sinkt die Attraktivität für den Darlehensnehmer für eine vorzeitige Zurückzahlung des Darlehens erheblich und Belegungsrechte bleiben somit nachhaltig erhalten. Das Land und die Gemeinden können somit ihrem Ziel der sozialen Wohnraumförderung besser nachkommen.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz
Zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes

Vom

Artikel 1
Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes

§ 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Dauer der Bindungen richtet sich nach der in der Förderzusage festgelegten Frist. Erfolgt die Förderung durch ein Darlehen und wird das Darlehen vorzeitig freiwillig zurückgezahlt, beträgt die Dauer der Bindungen nach der Rückzahlung zehn Jahre (Nachwirkungsfrist) längstens bis zu dem in der Förderzusage bestimmten Ende der Bindungen“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zu Art. 1

Art. 1 regelt die Dauer der Bindungen im Falle einer vorzeitigen freiwilligen Rückzahlung von Förderdarlehen (Nachwirkungsfrist)

Zu Art. 2

Art. 2 regelt das Inkrafttreten.